

RS Vwgh 1966/12/21 0554/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1966

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1859 §131 Abs1 litb;

VStG §16 Abs1;

1. VStG § 16 heute
2. VStG § 16 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Trotz Herabsetzung der Geldstrafe durch die Berufungsbehörde ist keine dem Sinn des Gesetzes widersprechende Ermessensübung darin gelegen, daß die Ersatzarreststrafe unverändert bleibt, wenn diese von der gesetzlichen Obergrenze viel weiter entfernt ist als dies bei der Geldstrafe zutrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966000554.X01

Im RIS seit

30.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at